# Rechtsanwalt Stefan Meußler

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

## Mandanteninformation 8

### Kosten des Umgangsrechts

Im Regelfall muss bei Trennung der Ehepartner der Elternteil, der die Kinder nicht betreut, dem betreuenden Elternteil Kindesunterhalt und Ehegattenunterhalt zahlen. Die vorgenannten Zahlungspflichten können so weit gehen, dass der zahlungspflichtige Elternteil dann nur noch seinen sog. kleinen oder notwendigen Selbstbehalt von 820,00 € zur Verfügung hat und den Restbetrag Kindern und dem anderen Ehepartner zur Verfügung stellen muss.

Es stellt sich deshalb die Frage, wie ein Elternteil in dieser Situation dann noch die Kosten der Ausübung seines Umgangsrechtes aufbringen soll und kann, wenn er – wie häufig zwischen den Ehepartnern einvernehmlich geregelt oder auch vom Gericht festgesetzt – seine Kinder alle 14 Tage sehen darf und sie dazu von dem anderen Ehepartner abholen und zurückbringen muss. Insoweit können durchaus beachtliche Fahrtkosten durch diese Ausübung des Umgangsrechtes entstehen, zumindest dann, wenn die Eltern räumlich weiter voneinander entfernt sind.

1.)
Insoweit gilt der Grundsatz, dass diese Kosten der Wahrnehmung des Umgangsrechtes in die wirtschaftliche Eigenverantwortlichkeit des umgangsrechtsberechtigten Elternteiles fallen, also von ihm auf jeden Fall aufgebracht werden müssen. Man hat also keinen Erstattungsanspruch gegenüber dem Elternteil, der die Kinder betreut und kann grundsätzlich auch diese Kosten des Umgangsrechtes nicht „vom Unterhalt absetzen“.

Das war bisher einhellige Rechtsprechung bis zum Jahre 2005 mit der Begründung, die erforderliche Wahrnehmung des persönlichen Kontakts zum eigenen Kind erfolge schließlich in eigener Regie und in eigener Verantwortung.

2.)
In einer neuen Entscheidung vom 23.02.2005 hat nun der Bundesgerichtshof diese vorgenannte Rechtsprechung teilweise revidiert:
Bei größeren Fahrtkosten oder sogar Übernachtungskosten, die durch Ausübung des Umgangsrechts entstehen, darf der umgangsrechtsberechtigte Elternteil, wenn er nur noch 820,00 € aufgrund des kleinen Selbstbehaltes zur Verfügung hat, diese Umgangsrechtskosten nun geltend machten:

a)
Entweder darf er dann den vorgenannten Selbstbehalt angemessen anheben, damit er in die Lage versetzt wird, aus diesem ihm verbleibenden Einkommen auch die Kosten des Umgangs mit seinen Kindern zu bestreiten.

**Stefan Meußler**
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Familienrecht

Tel. 0451 – 7063587
Fax 0451 – 7074352
Mail info@rechtsanwalt-meussler.de
Web www.rechtsanwalt-meussler.de

Weitere Tätigkeitsbereiche

- Erbrecht
- Arbeitsrecht
- Strafrecht

Interessenfelder

- Verkehrsrecht
- Bußgeldrecht

Mitglied in den ARGEn des DAV
für Familienrecht und Erbrecht

Bürozeiten

- Mo. – Fr. 9 – 12 Uhr
- Mo. – Do. 15 – 17 Uhr
- Fr. nachmittags geschlossen
- Sondertermine nach Vereinbarung

Gerichtsfach 20

Konto

- Geschäftskonto
  Deutsche Bank Lübeck AG
  IBAN: DE61 2307 0700 0143 3150 00

- Anderkonto
  Kreissparkasse
  Herzogtum Lauenburg
  IBAN: DE39 2305 2750 0085 0352 28

**In Bürogemeinschaft mit**

- Frau Rechtsanwältin Meliha Karatas
  Tätigkeitsschwerpunkte:
  Ausländerrecht, Mietrecht,
  Arbeitsrecht
  Tel. 0451-7 06 35 87
  Fax 0451-70 74 352
  Mail info@kanzlei-karatas.de

b)
Alternativ darf man ansonsten bei einem schwachen Einkommen in den unteren Einkommensgruppen diese Kosten des Umgangsrechtes nun vom unterhaltsrechtlich relevanten

Einkommen abziehen und muss deshalb im Endeffekt weniger Ehegattenunterhalt, evtl. auch weniger Kindesunterhalt zahlen.

Genaue Einzelheiten dazu hat der BGH in vorgenannter Entscheidung (XII ZR 56/02) noch nicht festgelegt, Einzelheiten sollten deshalb beim Unterzeichner erfragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

**gez. Stefan Meußler**

Rechtsanwalt
Schwerpunkt Familienrecht